

Allgemeine Geschäftsbedingungen
Promotion Line GmbH & Co. KG

§ 1 Geltung

- (1) Alle Leistungen und Angebote der Promotion Line GmbH & Co. KG (nachfolgend: „Promotion Line“) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die Promotion Line mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend auch: „Auftraggeber“) über die von ihr angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- (2) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn Promotion Line ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn Promotion Line auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

- (1) Alle Angebote von Promotion Line sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen und Aufträge kann Promotion Line innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang annehmen.
- (2) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehung zwischen Promotion Line und dem Auftraggeber ist der schriftlich geschlossene Auftrag, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen von Promotion Line vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Auftrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fort gelten. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern und Prokuristen sind die Mitarbeiter des Verkäufers nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax, im Übrigen ist die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per E-Mail, nicht ausreichend.
- (3) Angaben von Promotion Line zum Gegenstand der Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie die Darstellung derselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- (4) Promotion Line behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihr abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten

Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Auftraggeber darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung von Promotion Line weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen von Promotion Line diese Gegenstände vollständig an diese zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

§ 3 Preise und Zahlung

- (1) Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EURO ab Werk zuzüglich Verpackung, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.
- (2) Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise von Promotion Line zugrunde liegen und die Leistung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Leistung gültigen Listenpreise von Promotion Line (jeweils abzüglich eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts).
- (3) Rechnungsbeträge sind innerhalb von dreißig Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei Promotion Line. Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5% p.a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.
- (4) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (5) Promotion Line ist berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihr nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von Promotion Line durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

§ 4 Miete

- (1) Die dem Auftraggeber zur Vertragserfüllung übergebenen Gegenstände werden an diesen vermietet.
- (2) Die Mietzeit richtet sich nach dem konkreten Vertragsverhältnis zwischen Promotion Line und dem Auftraggeber. Sie beginnt mit dem zwischen den Parteien vereinbarten Tag der Abholung der Vertragsgegenstände und endet mit dem Tag der Rückgabe. Bei einem Transport von Promotion Line kommt es für die Berechnung der Mietzeit auf den Abtransport vom Lager von Promotion Line und auf die Wiederanlieferung am Lager an. Lieferzeiten gehören zur Mietzeit.
- (3) Promotion Line verpflichtet sich, die Vertragsgegenstände in einem zu dem vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand für die vertragsgemäße Mietzeit zu überlassen.

- (4) Während der Mietzeit hat der Auftraggeber die Vertragsgegenstände pfleglich zu behandeln. Firmenzeichen, Kennzeichen oder sonstige Bezeichnungen, die an den Gegenständen angebracht sind, sind unverändert auf den Geräten zu belassen; ein Überkleben ist ebenfalls nicht gestattet.
- (5) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Änderungen, Veränderungen oder Justierungen an den Vertragsgegenständen vorzunehmen. Reparaturen an den Vertragsgegenständen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung von Promotion Line versucht oder durchgeführt werden.
- (6) Sofern der Auftraggeber eigenes Personal zum Betrieb der Vertragsgegenstände einsetzt, so hat er für die Einhaltung aller im Rahmen der für den Nutzungsbereich geltenden gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, zu sorgen. Ebenso sind die Instruktionen der Gerätehersteller zu beachten. Die durch die Nichtbeachtung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Instruktionen entstandenen Schäden gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- (7) Der Auftraggeber hat die Vertragsgegenstände in seinem Besitz und am vertragsgemäßen Standort zu belassen. Ein Wechsel des Standorts ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung von Promotion Line zulässig.
- (8) Die Untervermietung der Vertragsgegenstände ist nicht zulässig.
- (9) Die Rückgabe der Vertragsgegenstände findet ausschließlich im Lager von Promotion Line statt. Dies gilt auch, wenn der Transport von Promotion Line durchgeführt wird. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vertragsgegenstände in sauberem Zustand mitsamt Verpackung, Zubehör, Dokumentation und Ähnlichem, welches ihm von Promotion Line übergeben wurde, zurückzugeben. Promotion Line behält sich die Prüfung der zurückgegebenen Vertragsgegenstände vor. Eine nach Überprüfung erforderliche Rüge kann von Promotion Line innerhalb angemessener Frist ausgesprochen werden; die Entgegennahme der Vertragsgegenstände ohne Ausspruch einer Rüge gilt nicht als Billigung des Zustands und der Vollständigkeit der Vertragsgegenstände.
- (10) Der Auftraggeber hat die für den geplanten Einsatz der Vertragsgegenstände erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen auf seine Kosten rechtzeitig einzuholen.

§ 5 Stornierung und Kündigung

- (1) Der Auftraggeber kann den Vertrag mit Promotion Line bis spätestens drei Tage vor Beginn der vertragsgemäßen Leistung ohne Einhaltung einer Frist stornieren. Die Stornierung hat schriftlich zu erfolgen. Maßgeblich für den Zeitpunkt der Stornierung ist der Zugang des Stornierungsschreibens bei Promotion Line.
- (2) Im Falle einer Stornierung hat der Auftraggeber eine Stornierungsgebühr zu zahlen. Diese beträgt
 - a. 80 % des Gesamtauftragswertes, wenn der Vertrag bis spätestens drei Tage vor Beginn der vertragsgemäßen Leistung storniert wird;
 - b. 50% des Gesamtauftragswertes, wenn der Vertrag spätestens 15 Tage vor Beginn der vertragsgemäßen Leistung storniert wird;
 - c. 30% des Gesamtauftragswertes, wenn der Vertrag spätestens 45 Tage vor Beginn der vertragsgemäßen Leistung storniert wird.
- (3) Unbeschadet der Regelungen in Abs. 1 und Abs. 2 kann der Vertrag von beiden Parteien nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

- (4) Tritt eine wesentliche Verschlechterung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Auftraggebers ein, so kann Promotion Line den Vertrag fristlos kündigen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn gegen den Auftraggeber Pfändungen oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet ist.

§ 6 Gewährleistung

- (1) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Erbringung der Leistung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.
- (2) Die gelieferten Vertragsgegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Auftraggeber oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn Promotion Line nicht eine Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen fünf Werktagen nach Ablieferung des Vertragsgegenstandes, oder ansonsten binnen fünf Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder dem Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Auftraggeber bei normaler Verwendung des Vertragsgegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, in der in § 2 Abs. 2 S. 6 bestimmten Form zugegangen ist. Auf Verlangen von Promotion Line ist der beanstandete Vertragsgegenstand frachtfrei an Promotion Line zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet Promotion Line die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
- (3) Bei Mängeln der gelieferten Gegenstände ist Promotion Line nach seiner innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Ein Fehlschlagen der Nachbesserung ist erst nach dem erfolglosen zweiten Nachbesserungsversuch gegeben. Im Falle des Fehlschlags, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern. Ein mehrere Vertragsgegenstände umfassender Vertrag kann wegen Mangelhaftigkeit eines der Gegenstände nur dann gekündigt werden, wenn die Vertragsgegenstände als zusammengehörig überlassen wurden und der Mangel die vertraglich vorausgesetzte Funktionsfähigkeit der Vertragsgegenstände in ihrer Gesamtheit beeinträchtigt.
- (4) Beruht ein Mangel auf dem Verschulden von Promotion Line, kann der Auftraggeber unter den in § 7 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
- (5) Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die Promotion Line aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird Promotion Line nach ihrer Wahl ihre Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen Promotion Line bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos waren oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos sind. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen Promotion Line gehemmt.

- (6) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung von Promotion Line den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- (7) Eine im Einzelfall mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

§ 7 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

- (1) Die Haftung von Promotion Line auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 7 eingeschränkt.
- (2) Promotion Line haftet nicht
 - a. im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen;
 - b. im Falle grober Fahrlässigkeit seiner nicht-leitenden Angestellten oder sonstiger Erfüllungsgehilfen,

soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen, mängelfreien Anlieferung und Installation sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Vertragsgegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder Dritten oder des Eigentums des Auftraggebers vor erheblichen Schäden bezwecken.

- (3) Soweit Promotion Line gem. § 7 Abs. 2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die Promotion Line bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der verkehrsüblichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Leistungsgegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Leistungsgegenstands typischerweise zu erwarten sind.
- (4) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und –beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlicher Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Promotion Line.
- (5) Soweit Promotion Line technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratungen nicht zu dem von ihr geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- (6) Die Einschränkungen dieses § 7 gelten nicht für die Haftung von Promotion Line wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen Promotion Line und dem Auftraggeber ist nach unserer Wahl Würzburg oder der Sitz des Auftrag-

gebers. Für Klagen gegen Promotion Line ist Würzburg ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

- (2) Die Beziehungen zwischen Promotion Line und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Hinweis:

Der Auftraggeber nimmt davon Kenntnis, dass Promotion Line Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen) zu übermitteln.